

Neufassung der Satzung zum Betrieb von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Großbeeren ab 01.01.2006

§ 1 - Rechtsanspruch / Geltungsbereich

(1) Aufnahme finden Kinder in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und sonstigen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung der Gemeinde Großbeeren gemäß Kindertagesstättengesetz – KitaG – des Landes Brandenburg.

(2) Gemäß § 1 Abs. 2 KitaG haben Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, der auch nach Maßgabe des Absatzes 3 erfüllt werden kann. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht.

(3) Der Anspruch auf Betreuung kann für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie für Kinder im Grundschulalter auch durch Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder durch andere Angebote erfüllt werden. Für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres kann der Anspruch durch Tagespflege erfüllt werden.

§ 2 - Aufnahme von Kindern

Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Festlegung der wöchentlich vereinbarten Betreuungszeit. Spezifische Regelungen werden entsprechend der Konzeption der Kindertagesstätte festgelegt. Der Vertrag wird zwischen dem Träger der Einrichtung (z.B. Gemeinde, Träger bzw. Trägerverein, Tagesmutter) und den Personensorgeberechtigten geschlossen.

§ 3 - Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung werden Gebühren erhoben (Elternbeiträge).

(2) Gebührenpflichtig sind die leiblichen Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung ihr Kind eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Lebt das Kind in einer Familie mit nur einem leiblichen Elternteil/Personensorgeberechtigten, so ist nur dieser kostenbeteiligungspflichtig.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht ab vereinbartem Vertragsbeginn für die Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung der Gemeinde Großbeeren; sie bleibt unabhängig von Fehlzeiten des Kindes bis zur Kündigung bestehen.

(4) Wird im Ausnahmefall durch ein plötzlich auftretendes Ereignis die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit überschritten, so ist pro angefangene Stunde ein Unkostenbeitrag in Höhe von 5,00 € zu entrichten. Dieser Zuschlag wird im Folgemonat seiner Entstehung, spätestens jedoch im Folgemonat, der auf die schriftliche Mitteilung über den entstandenen Gesamtbetrag folgt, mit der regelmäßigen Gebühr fällig.

§ 4 - Bemessungsgrundlage der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht für den Betreuungsanteil bemisst sich unter Berücksichtigung der in dieser Satzung geregelten Ermäßigungstatbestände nach dem Einkommen der Gebührenpflichtigen, der in Anspruch genommenen Art der Tagesbetreuung (Kindergarten, Hort, Tagespflege) und dem Betreuungsumfang (der täglichen bzw. wöchentlichen Dauer der Betreuung).

(2) Als Einkommen gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Festsetzung der Kostenbeteiligung erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des anderen Elternteiles/Personensorgeberechtigten ist nicht zulässig. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Einkünfte aus Unterhalt sowie Arbeitslosengeld II finden keine Berücksichtigung. Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung der Kostenbeteiligung nicht fest, so ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Festsetzung der Kostenbeteiligung zugrunde zu legen. Steht auch dieses Einkommen noch nicht fest, so wird bis zu dessen endgültiger Feststellung die Kostenbeteiligung vorläufig auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse (z. B. mit Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Kopien der ausgefüllten Lohnsteuerkarten, Gewinn- und Verlustrechnung) dieses Jahres festgesetzt. Die Einkommensfeststellung erfolgt durch den Einkommensteuerbescheid des zuständigen Finanzamtes.

(3) Auf Antrag ist vom glaubhaft gemachten, aktuellen Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen, wenn es voraussichtlich dauerhaft geringer ist als das nach Absatz 2 zugrunde zu legende Einkommen. Für diesen Fall wird die Gebühr unter dem Vorbehalt der Nachforderung festgesetzt. Satz 2 gilt auch für die Familien, die aufgrund von Selbständigkeit oder erstmaliger Berufsaufnahme sowie durch andere nicht durch sie zu vertretende Umstände bisher keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben.

§ 5 - Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe und Staffelung der Gebühren (Elternbeiträge) ergibt sich aus den jeweiligen Anlagen dieser Satzung, die ausdrücklich zum Gegenstand dieser Gebührenordnung erklärt werden. Dabei werden die Ermäßigungstatbestände nach den Absätzen 2 und 3 berücksichtigt.

(2) Lebt das Kind nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil (Pflegekind), sondern auf Dauer bei anderen Personen, in einem Heim oder einer heimähnlichen Einrichtung, so regelt sich die Gebühr unabhängig vom Einkommen auf den nach den Anlagen jeweils gültigen Beitrag gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG.

(3) Gehört der Familie des Kindes noch mindestens ein weiteres Kind an, so ermäßigt sich mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 2 die Kostenbeteiligung je Kind für Familien entsprechend den in der Anlage jeweils gültigen Tabellen. Die Einstufung der Kinder richtet sich dabei nach deren Lebensalter, wobei das älteste als das erste Kind bezeichnet wird. Die Ermäßigung gilt für das/die jüngere/n Kind/er fort, auch wenn ältere Kinder nicht mehr betreut werden, solange das/die ältere/n Kind/er das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch in demselben Haushalt mit dem betreuten Geschwisterkind wohnen.

Sofern ein gebührenpflichtiger Elternteil für ein nicht der Familie angehörendes Kind zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist, wird der geleistete Unterhalt mindernd auf das Einkommen des Pflichtigen angerechnet. Die regelmäßige Zahlung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(4) Die Ermäßigung nach Absatz 3 wird nur auf Antrag für die Zukunft ab dem Monat der Antragstellung, die Ermäßigung nach Abs. 2 von Amts wegen gewährt. Die Ermäßigungen gelten, solange die Gründe dafür bestehen. Fallen die Ermäßigungsgründe weg, so haben die Kostenbeteiligungspflichtigen dies der die Gebühren festsetzenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Gebühr berechnet sich bei einem Betreuungsumfang in der Krippe und im Kindergarten

von bis zu 30 Stunden wöchentlich als 100 %

von über 30 bis 40 Stunden wöchentlich als 115 %

von über 40 bis 50 Stunden wöchentlich als 130 %

von über 50 Stunden wöchentlich als 145 %

im Hort

von bis zu 20 Stunden wöchentlich als 100 %

von über 20 Stunden wöchentlich als 115 %

von über 30 Stunden wöchentlich als 130 %

von über 40 Stunden wöchentlich als 145 %

des in der maßgeblichen Tabelle genannten Betrages. Die Höhe der Mindestgebühr bleibt davon unberührt.

(6) Den Betreuungsgebühren nach dieser Satzung sind die jeweiligen Kosten für die Verpflegung der Kinder hinzuzurechnen. Diese Kosten werden gesondert ausgewiesen und sind gemeinsam mit den Gebühren für die Betreuung zu zahlen.

§ 6 - Festsetzung der Gebühren

(1) Für jedes betreute Kind wird die nach den maßgeblichen Tabellen in der Anlage zu dieser Satzung höchste Gebühr festgesetzt, sofern nicht die eine Verringerung der Gebühr rechtfertigenden Unterlagen vorgelegt werden.

(2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu zahlen. Sie werden auf der Grundlage des Jahreseinkommens der Eltern berechnet und in elf Raten erhoben. Als Bemessungszeitraum gilt jeweils ein Jahr bzw. bis zur nächsten Überprüfung, beginnend mit dem 01. des Monats, in dem die Überprüfung stattfindet. Im Übrigen orientiert sich das Kita-Jahr mit seinem Beginn und Ende am jeweiligen Schuljahr.

(3) Der Zahlungseingang muss bis zum 15. des laufenden Monats erfolgen.

(4) Die Festsetzung der Gebühr ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

(5) Ergibt sich auf Grund des Eintritts oder des Wegfalls eines Ermäßigungstatbestandes oder auf Grund eines geänderten Einkommens eine veränderte Gebühr, so wird diese vom 1. des Monats an berücksichtigt, in dem eine Neufestsetzung der Gebühr beantragt oder die Gebühr von Amts wegen überprüft wird. Für die zurückliegende Zeit werden mit Ausnahme der Fälle, in denen sich auf Grund einer Gebührenfestsetzung nach § 4 Abs. 2 Satz 5 oder nach § 4 Abs. 3 Satz 2 etwas anderes ergibt, zuviel gezahlte Beträge nicht erstattet und zu wenig gezahlte Beträge nicht nachgefordert. Abweichend von Satz 2 werden zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Mitteilungspflicht nach § 5 Abs. 4 nicht nachgekommen sind oder die die Gebühren festsetzenden Stelle in einer anderen für die Höhe der Gebühr maßgeblichen Weise getäuscht haben.

(6) Eine Änderung der Gebühr auf Grund einer Änderung der Betreuungsform oder –zeit sowie aufgrund des Kindesalters wird jeweils zum 1. des Folgemonats wirksam. Zu viel gezahlte Beträge werden erstattet und zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert.

§ 7 - Änderungen

Die Kosten eines Platzes in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung errechnen sich aus den Betriebskosten (§ 15 und § 16 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg). Die daraus resultierenden Gebühren für die Eltern können jährlich durch die Gemeindevertretung verändert werden.

§ 8 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich mit dem vereinbarten Betreuungsbeginn zum 1. eines Monats. Beginnt die Betreuung eines Kindes vor dem 15. eines Monats, wird für diesen Monat die volle Gebühr, ansonsten 50 % der Gebühr erhoben.

(2) Bei vertraglich vereinbarten Betreuungszeiträumen von weniger als einem Monat berechnet sich die Gebühr nach Tagessätzen.

(3) Wird das Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühr.

(4) Scheidet das Kind vor Monatsende aus der Betreuung aus, so ist für diesen Monat noch die volle Gebühr zu entrichten. Eine Erstattung findet nicht statt.

§ 9 - Kinder anderer Gemeinden

Die Finanzierung der Betreuung von Kindern, die nicht Bürger der Gemeinde Großbeeren sind, erfolgt nach § 16 Abs. 4 des Kindertagesstättengesetzes und ggf. weiterer bestehender Bestimmungen (Staatsvertrag Berlin-Brandenburg)

§ 10 - Kündigung

(1) Die Abmeldung eines Kindertagesstättenplatzes bedarf der Schriftform. Die Kündigung hat zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zu erfolgen. In nachweislich begründeten Fällen sind Ausnahmeregelungen auf schriftlichen Antrag möglich.

(2) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung der Kindertagesbetreuung ausschließen, wenn die Gebührenpflichtigen trotz zweimaliger Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen und sie die im Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 11 - Besucherkinder

(1) In Ausnahmefällen können zeitweilig, wenn es die Kapazität und die Personalsituation erlauben, Besucherkinder aufgenommen werden. Die Einzelfallentscheidung obliegt dem Träger in Absprache mit dem Leiter der Einrichtung. Der Träger schließt mit dem Personensorgeberechtigten einen gesonderten Vertrag ab.

(2) Für die zeitweilige Unterbringung ist ein Tagessatz während der Öffnungszeiten zu zahlen:

- für Kinder im Krippenalter
7,50 €pro Tag für bis zu 6 Stunden (100 %)
8,60 €pro Tag für bis zu 8 Stunden (115 %)
9,80 €pro Tag für bis zu 10 Stunden (130 %)

- für Kinder im Kindergartenalter
6,00 €pro Tag für bis zu 6 Stunden (100 %)
6,90 €pro Tag für bis zu 8 Stunden (115 %)
7,80 €pro Tag für bis zu 10 Stunden (130 %)

Die Betreuungsgebühr für Kinder im Hort sind wie folgt gestaffelt:

Betreuungszeit
5,00 €pro Tag für bis zu 4 Stunden
7,50 €pro Tag für bis zu 6 Stunden
10,00 €pro Tag für bis zu 8 Stunden

§ 12 - Ferienangebote für Hortkinder

(1) In den Ferien gelten die in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Betreuungszeiten.

(2) Die Betreuungszeit kann auf Antrag nach einer Bedarfsprüfung durch den Träger erweitert werden. Eine Erweiterung ist mindestens zwei Wochen vor Ferienbeginn zu beantragen und bedarf der Genehmigung durch den Träger der Einrichtung.

(3) Mit der Erklärung über die Inanspruchnahme dieser erweiterten Betreuung in der Ferienzeit entsteht die erhöhte Gebührenpflicht unabhängig von der tatsächlichen Ausschöpfung. Eine Erstattung dieser Gebühr ist auch bei nicht erfolgter Nutzung der zusätzlichen Betreuungszeit ausgeschlossen. Paragraph 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13 - Ferienangebote für Grundschulkinder

(1) In den Ferien können Grundschulkinder, welche keinen Hort besuchen, zusätzliche Ferienangebote nutzen, soweit es die Kapazität und die Personalsituation der Kindereinrichtung zulassen. Die Entscheidung obliegt dem Träger der Kindertagesstätte in Absprache mit der Leiterin der Kindertagesstätte.

(2) Für die Betreuung sind Gebühren zu zahlen.

(3) Die Gebühren entsprechen dem Angebot für Besucherkinder (§ 11 Abs. 2).

§ 14 - Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Großbeeren tritt ab dem 01. Januar 2006 in Kraft. Alle anderen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Großbeeren, den

Ahlgrimm
Bürgermeister